

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 12

Ausgabetag:

26. Jahrgang

14.09.2018

---

## Inhalt

Seite

1. **Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2019 / 2020** 2
2. **Satzung der Stadt Hamminkeln vom 14.09.2018 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“** 3
3. **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.09.2018 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ im Ortsteil Dingden** 6
4. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.09.2018 für den Bebauungsplan Nr. 26 „An der Mühle“ im Ortsteil Dingden** 8

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2019 / 2020

Zu Beginn des Schuljahres 2019 / 2020 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2019 / 2020 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2018 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

**Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24**

Montag,	08. Oktober 2018	10:00 – 16:00 Uhr
Dienstag,	09. Oktober 2018	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch,	10. Oktober 2018	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

**Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1**

Donnerstag,	27. September 2018	08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag,	28. September 2018	08:00 – 13:00 Uhr
Freitag,	05. Oktober 2018	08:00 – 13:00 Uhr

**Städt. Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog – Primarstufe -**

**Hauptstandort: Vorthuysen Weg 17, Mehrhoog  
mit**

**Teilstandort: Schulstraße 10, Wertherbruch**

Mittwoch,	10. Oktober 2018	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr
-----------	------------------	----------------------------------------

(Anmeldetermin für beide Standorte in Mehrhoog, Vorthuysen Weg 17)

**Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5**

Dienstag,	18. September 2018	09:00 – 13:00 Uhr
-----------	--------------------	-------------------

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 29.08.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Satzung der Stadt Hamminkeln vom 14.09.2018

#### über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hamminkeln den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ aufzustellen.

Zur Sicherstellung der Planung für dieses Gebiet wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost, im Ortsteil Hamminkeln in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 12.07.2018 beschlossene 1.Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hamminkeln unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

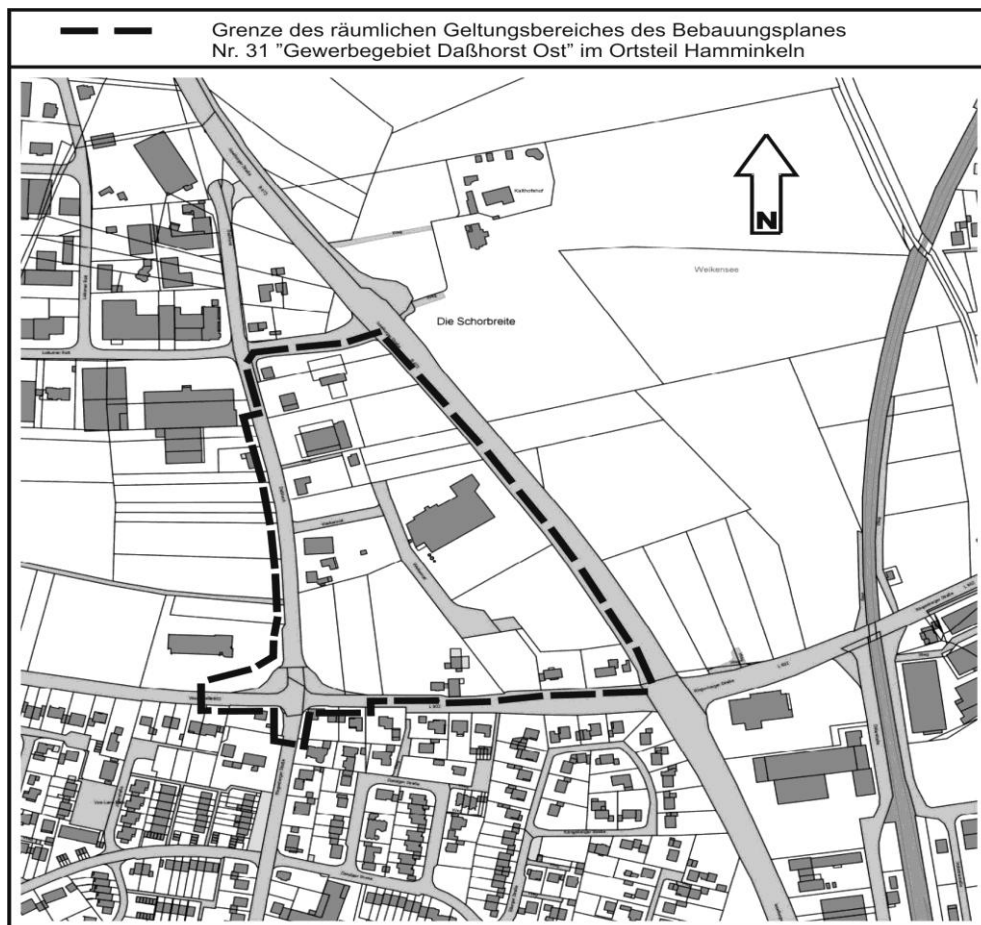
Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter [www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/](http://www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/) veröffentlicht.

Hamminkeln, 10.09.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

### Anlage zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 14.09.2018 im Ortsteil Hamminkeln für den Bereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Daßhorst Ost“



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.09.2018 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen kleinteilige Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Gleichzeitig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“ mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom

**24. September 2018 – 24. Oktober 2018**

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB - Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring - ist nicht anzuwenden.

**Mit dem Planentwurf liegen folgende Informationen aus:**

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Entwurfsbegründung

**Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:**

Begründung der Stadt Hamminkeln zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 7 „Ortskern westl. der B 473“, Juli 2018

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

[www.hamminckeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-laufende-beteiligung](http://www.hamminckeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-laufende-beteiligung)

eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum **24.10.2018** bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 10.09.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

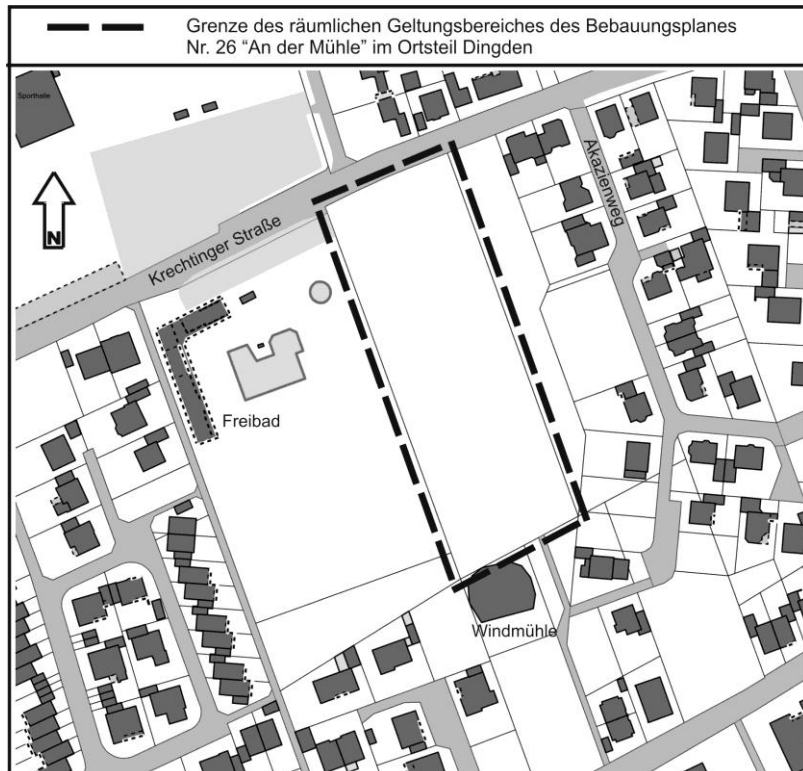
---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 10.09.2018 für den Bebauungsplan Nr. 26 „An der Mühle“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Mühle“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Planerische Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Wohnhäusern.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 10.09.2018

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski